



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Januar 2020
(OR. en)

5044/20

ECOFIN 4
UEM 3

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Europäischer Rat

Betr.: An Ungarn und Rumänien gerichtete Beschlüsse des Rates im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen erheblicher Abweichung nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV
– Bericht an den Europäischen Rat

Am 14. Juni 2019 stellte der Rat gemäß Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fest, dass in Ungarn und Rumänien eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel vorlag.

Angesichts dessen richtete der Rat am 14. Juni 2019 Empfehlungen an Ungarn und Rumänien zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichungen vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel.

Auf Empfehlung der Kommission erließ der Rat am 5. Dezember 2019 im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 Beschlüsse mit der Feststellung, dass Rumänien und Ungarn auf die jeweilige Empfehlung des Rates vom 14. Juni 2019 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert haben.

Der Wortlaut dieser Ratsbeschlüsse ist in den in der Anlage aufgeführten Dokumenten wiedergegeben.

Der Rat wird ersucht, den vorliegenden Vermerk auf seiner Tagung am 28. Januar 2020 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken dem Europäischen Rat zu übermitteln. In Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 7 dieser Verordnung ist konkret angegeben, dass der Rat dem Europäischen Rat einen förmlichen Bericht über die so gefassten Beschlüsse vorlegt.

ANLAGE

Beschluss des Rates zur Feststellung, dass Ungarn auf die Empfehlung des Dok. 14176/19 Rates vom 14. Juni 2019 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat

Beschluss des Rates zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung Dok. 14178/19 des Rates vom 14. Juni 2019 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat
